GAISERWALD

Dienstag, 24. November 2026

Ausserordentliche Bürgerversammlung

Verkauf Elektra Gaiserwald

Gutachten des Gemeinderates

Einladung

Datum	Dienstag, 24. November 2026
Ort	Aula, Oberstufenzentrum Mühlizelg, Sonnenbergstrasse 15, 9030 Abtwil
Zeit	20.00 Uhr
Extra-Bus	19.25 Uhr Abfahrt Dorfplatz, Engelburg, mit folgenden Haltestellen: Schulhaus, Freihof, Lindenwies, Ebnet, Buswendeplatz St. Josefen Rückfahrt nach Schluss der Versammlung
Traktanden	1. Verkauf Elektra Gaiserwald – Gutachten 2. Allgemeine Umfrage
Hinweise	Das Gutachten für die Veräusserung der Elektra liegt ab dem 9. November 2026 bei der Gemeinderatskanzlei (Gemeindehaus, Büro Nr. 13) auf. Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und nicht von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen sind. Fehlende Stimmausweise können bis Dienstag, 24. November 2026, 17.00 Uhr, beim Einwohneramt (Gemeindehaus, Schalter Nr. 1) bezogen werden. Anträge an der Bürgerversammlung sind schriftlich einzubringen. Allfällige Fragen, die einer Abklärung bedürfen, wollen Sie bitte bis 20. November 2026 an ein Mitglied des Gemeinderates richten.

Für die Bürgerversammlung bitte Stimmausweis mitnehmen!

Inhaltsverzeichnis

4 Zusammenfassung einfach erklärt

6 Ausgangslage

10 Warum Primeo?

12 Welche Auswirkungen hat der Verkauf?

18 Finanzielle Folgen

20 Warum eine Volksabstimmung?

22 Welches sind die nächsten Schritte?

24 Anhang 1

26 Anhang 2

27 Anhang 3

Zusammenfassung einfach erklärt

Wie sieht die Ausgangslage aus?

Die Elektra Gaiserwald versorgt heute rund 4'400 Kundinnen und Kunden in Abtwil, Engelburg und St. Josefen mit Strom. Sie betreibt das Stromnetz und sorgt für eine sichere Stromversorgung. Die Stromversorgung funktioniert zuverlässig und es gibt keine akuten Probleme. Trotzdem hat der Gemeinderat geprüft, ob die heutige Organisation auch in Zukunft sinnvoll ist.

Warum wird ein Verkauf vorgeschlagen?

Die Anforderungen an Stromnetzbetreiber werden immer grösser. Neue Gesetze, mehr Photovoltaikanlagen, Elektromobilität, Digitalisierung sowie höhere Anforderungen an IT-Sicherheit und Datenmanagement führen zu mehr Aufwand und höheren Investitionen. Der Gemeinderat ist deshalb zum Schluss gekommen, dass ein professioneller Netzbetreiber diese Aufgaben langfristig besser erfüllen kann.

Warum Primeo?

Der Gemeinderat hat verschiedene Angebote geprüft. Er bewertet das Angebot von Primeo Netz AG als das beste Gesamtpaket. Gründe dafür sind:

- Höherer Kaufpreis von 19,2 Mio. Franken.
- Keine einmaligen und wiederkehrenden Kosten für die Erfassung des Stromverbrauchs der Strassenbeleuchtung in der Höhe von mehreren hunderttausend Franken.
- Hohe Investitions- und Umsetzungskraft für die Weiterentwicklung des Verteilnetzes.
- Flexible Zusammenarbeit mit der Gemeinde.
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit regionalen Unternehmen.
- Genossenschaftliche Organisation mit Mitwirkungsmöglichkeiten für die Gemeinde sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer der neu am Stromnetz der Primeo angeschlossenen Liegenschaften in der Gemeinde Gaiserwald.

Was wird verkauft und was bleibt bei der Gemeinde?

Verkauft werden das Stromnetz und die dafür notwendigen Anlagen.

Nicht verkauft werden:

- die öffentliche Beleuchtung,
- die Photovoltaikanlagen der Elektra,
- die Gemeinschaftsantennenanlage gaiserwald.net,
- die Liegenschaft Moosstrasse 10 in Abtwil.

Welche Folgen hat der Verkauf?

- Primeo übernimmt künftig die Verantwortung für den Betrieb, die Erneuerung und den Ausbau des Stromnetzes.
- Die Kundinnen und Kunden der Elektra erhalten mit Primeo eine neue Stromversorgerin.
- Die Strompreise werden auch künftig durch gesetzliche Vorgaben, Energiekosten und Abgaben bestimmt. Der Verkauf führt nicht automatisch zu höheren oder tieferen Strompreisen.
- Die Versorgungssicherheit bleibt gesetzlich vorgeschrieben und muss weiterhin gewährleistet werden.
- Die Gemeinde erhält den Verkaufserlös von 19,2 Mio. Franken. Nach Verkauf und Liquidation der Elektra werden voraussichtlich rund 11,5 Millionen Franken Vermögen in das Finanzvermögen der Gemeinde überführt. Über die spätere Verwendung dieses Geldes wird mit dieser Abstimmung nicht entschieden.

Was passiert bei einer Ablehnung?

Bei einem Nein bleibt die Elektra im Besitz der Gemeinde. Die Gemeinde trägt weiterhin die Verantwortung für das Stromnetz sowie die damit verbundenen finanziellen und unternehmerischen Risiken. Die bestehende Organisation wird weitergeführt und überprüft.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt ein Ja zum Verkauf. Er ist überzeugt, dass ein professioneller Netzbetreiber die zukünftigen Herausforderungen besser bewältigen kann, dass Primeo das beste Angebot vorgelegt hat und dass die Interessen der Gemeinde und der Bevölkerung weiterhin geschützt bleiben.

Ausgangslage

Elektra Gaiserwald als Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU)

Die Elektra Gaiserwald ist das lokale Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) der Politischen Gemeinde Gaiserwald. Als unselbständiges Gemeindeunternehmen ist sie für die Grundversorgung mit elektrischer Energie in den Dörfern Abtwil, Engelburg und St. Josefen zuständig. Sie bedient 4'400 Kunden mit 38'000 MWh (Stand 2025). Dazu verfügt sie über 137 km Niederspannungs-, 28 km Mittelspannungskabelleitungen, 37 Transformatorenstationen und 189 Verteilkabinen. Die Elektra Gaiserwald setzt die regulatorischen Vorgaben um und stellt die Versorgungssicherheit im Gemeindegebiet sicher. Zu ihren Kernaufgaben zählen Stromlieferung an Haushalte, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen sowie der Betrieb, Unterhalt und Ausbau des lokalen Verteilnetzes. Darüber hinaus verantwortet die Elektra die Netzanschlüsse, das Messwesen, die Strombeschaffung und Abrechnung sowie die Koordination bei Störungen und Unterhaltsarbeiten. Sie spielt zudem eine wichtige Rolle bei der Integration erneuerbarer Energien, insbesondere von Photovoltaikanlagen.

Als öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die Elektra nicht rechtsfähig, stellt kein Haftungssubjekt dar und verfügt über kein eigenes Vermögen. Der Gemeinderat leitet das Unternehmen. Dabei kann er einzelne Aufgaben und Befugnisse delegieren und Dritte mit der technischen Betriebsleitung beauftragen. Bereits seit über 50 Jahren übernimmt eine externe Fachpartnerin diese Aufgaben. Sie ist unter anderem verantwortlich für den technischen Betrieb und Unterhalt des Netzes, die Organisation der Hausinstallationskontrollen oder für weitere technische Aufgaben. Die Gemeinde beschäftigt für den Netzbetrieb keine eigenen Mitarbeitenden. Sie arbeitet dafür eng mit verschiedenen Unternehmen aus der Gemeinde und der Region zusammen.

Herausforderungen für ein kleines EVU

Der Betrieb eines EVU ist für eine Gemeinde eine unternehmerische Tätigkeit mit technischen, regulatorischen und finanziellen Risiken. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an Transparenz, Aufsicht und Professionalität in der Governance, d. h. in den Grundsätzen guter Unternehmensführung. Die Elektra als kleines kommunales EVU sieht sich vor allem in den folgenden Bereichen gefordert:

- Umsetzung neuer gesetzlicher Vorgaben: Mit dem neuen Stromgesetz (sog. Mantelerlass) und weiteren regulatorischen Anforderungen übernehmen Verteilnetzbetreiber zusätzliche Aufgaben, beispielsweise im Messwesen, im Datenmanagement, bei neuen Marktmodellen sowie in der Kundeninformation. Der administrative und fachliche Aufwand nimmt stark zu. Als EVU müssen zunehmend spezialisierte Ressourcen, IT-Systeme und juristisches Know-how bereitgestellt werden.
- Umbau des Energiesystems: Der Ausbau von Photovoltaikanlagen, Batteriespeichern, Wärmepumpen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge verändert die Anforderungen an Planung, Betrieb und Ausbau der Verteilnetze. Die Stromflüsse werden komplexer und das Netz muss laufend an neue Bedürfnisse angepasst werden.
- Steigender Investitions- und Erneuerungsbedarf: Damit das Stromnetz auch künftig sicher und leistungsfähig bleibt, sind kontinuierliche Investitionen in die Netzinfrastruktur sowie deren langfristige Planung und Finanzierung erforderlich.
- Zunehmende organisatorische und technische Anforderungen: Die Digitalisierung, steigende Anforderungen an die IT- und Cyber-Sicherheit sowie die zunehmende Komplexität der gesetzlichen und technischen Rahmenbedingungen verlangen spezialisiertes Fachwissen und leistungsfähige organisatorische Strukturen. Gerade kleine EVU sind oft stark von einzelnen Schlüsselpersonen abhängig. Pensionierungen, Fachkräftemangel oder Abgänge können zu Wissensverlusten und Betriebsrisiken führen.
- Beschaffungsrisiken können EVU hart treffen: Fehlende Diversifikationsmöglichkeiten, geringe Marktmacht und eingeschränkte Handelskompetenz führen dazu, dass einzelne Beschaffungsentscheide erhebliche finanzielle Auswirkungen haben können.

Viele dieser Anforderungen bestehen bereits heute und werden von der Elektra erfüllt. Gleichzeitig ist absehbar, dass sie in den kommenden Jahren weiter zunehmen werden.

Klärung der Organisation der Elektra

Die aussergewöhnlichen Entwicklungen am Energiemarkt in den Jahren 2022 und 2023 führten zur Frage, ob die bestehende Organisation der Elektra langfristig noch zweckmässig ist. Der Gemeinderat nahm dies zum Anlass, eine breite und ergebnisoffene Auslegeordnung vorzunehmen. Das Stromnetz ist ein bedeutender Vermögenswert der Gemeinde. Entsprechend sorgfältig wurde die Frage eines Verkaufs geprüft.

Die Stromversorgung in Gaiserwald funktioniert heute zuverlässig. Die Überprüfung der Organisation erfolgte nicht, weil das heutige Modell versagt hätte. Vielmehr stellte sich die Frage, ob die heutige Organisationsform den zukünftigen Anforderungen langfristig gerecht wird. Die Aufgaben eines Netzbetreibers haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Digitalisierung, Smart Metering, Photovoltaik, Elektromobilität sowie insbesondere neue gesetzliche Vorgaben des Bundes führen zu höheren Anforderungen an Betrieb, Investitionen und Organisation. Ziel war es, die heutige Situation zu analysieren, verschiedene Organisationsformen zu prüfen und deren Vor- und Nachteile sorgfältig miteinander zu vergleichen. Dabei ging es nicht darum, auf kurzfristige Marktverwerfungen zu reagieren. Vielmehr sollte geklärt werden, welche Organisationsform die Stromversorgung in Gaiserwald langfristig am besten sicherstellt.

Im Rahmen der Auslegeordnung wurden verschiedene Organisationsformen untersucht. Die Varianten wurden anhand der strategischen Ziele der Gemeinde und verschiedener Beurteilungskriterien miteinander verglichen. Dazu gehörten insbesondere die zuverlässige Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität zu fairen Preisen, der langfristige Erhalt einer leistungsfähigen und modernen Versorgungsinfrastruktur sowie die Auswirkungen auf Nutzen, Kosten und Risiken für die Gemeinde und die Bevölkerung. Dabei wurden die Weiterführung des heutigen Modells mit einem Leistungsauftrag an einen externen Betreiber sowie der Verkauf des Verteilnetzes an einen professionellen Netzbetreiber insgesamt am besten beurteilt. Deshalb wurden diese beiden Varianten vertieft untersucht und miteinander verglichen. Nicht weiterverfolgt wurden folgende Varianten: Weiterführung des heutigen Modells ohne Leistungsauftrag an einen externen Betreiber, Gründung einer Einheit «Technische Betriebe», Wachstum durch Zukauf oder Übernahme und Zusammenzug / Kooperation mit anderen Gemeinden.

Unabhängigkeit oder Verkauf

Die vertiefte Prüfung zeigte, dass sowohl die Weiterführung des heutigen Modells mit einem Leistungsauftrag als auch der Verkauf des Verteilnetzes grundsätzlich geeignete Organisationsformen sind. Beide Varianten ermöglichen es, die Bevölkerung langfristig zuverlässig mit Elektrizität zu versorgen und die Versorgungsinfrastruktur auf einem hohen technischen Stand zu halten. Der entscheidende Unterschied zwischen den beiden Varianten liegt in der langfristigen Eigentümerverantwortung.

Die Unabhängigkeit der Gemeinde war ein wichtiges Beurteilungskriterium. Bleibt die Gemeinde Eigentümerin des Verteilnetzes, muss sie strategische Entscheide zum Verteilnetz selbst treffen und ist auch künftig für dessen langfristige Weiterentwicklung verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die Planung und Finanzierung der notwendigen Investitionen sowie die Sicherstellung, dass das Netz auch zukünftig jederzeit den technischen und gesetzlichen Anforderungen entspricht. Mit einem Verkauf übernimmt ein professioneller Netzbetreiber diese Eigentümerverantwortung.

Der Gemeinderat kam nach sorgfältiger Abwägung zum Schluss, dass diese langfristigen Verpflichtungen stärker ins Gewicht fallen als die Vorteile einer eigenständigen Eigentümerschaft. Mit der Übertragung des Verteilnetzes an einen professionellen Netzbetreiber geht zwar ein Teil der Unabhängigkeit verloren. Gleichzeitig übernimmt dieser aber auch die langfristige Verantwortung für die Weiterentwicklung des Netzes. Im stark regulierten Energiemarkt, in welchem die Handlungsfreiheit entsprechend eingeschränkt ist, muss jeder Energieversorger aufgrund gesetzlicher Vorgaben hohe technische Standards erfüllen und die Stromversorgung sicherstellen. Aus Sicht des Gemeinderats überwiegen deshalb die Vorteile einer Übertragung der Eigentümerverantwortung die Nachteile einer geringeren Unabhängigkeit. Die strategische Handlungsfreiheit des Gemeinderates bzw. die Einflussmöglichkeiten der Stromkunden sind schon heute gering. Hingegen können die technischen, regulatorischen, finanziellen und personellen Risiken beim Verkauf auf den künftigen Netzbetreiber übertragen werden.

Verantwortung bedeutet nicht zwingend, eine Aufgabe selbst zu erfüllen. Sie bedeutet auch zu entscheiden, welche Aufgaben eine Gemeinde langfristig selbst wahrnehmen soll und welche zweckmässiger von einem spezialisierten Unternehmen erfüllt werden können. Auch nach einem Verkauf bleibt der Gemeinderat für die Wahrung der öffentlichen Interessen verantwortlich. Sie werden über die Konzession des Kantons, den Kaufvertrag sowie die gesetzlichen Vorgaben sichergestellt.

Warum Primeo?

Auswahl der Käuferin

In einem ersten Schritt wurde eine Liste potenzieller Käuferinnen erstellt. Insgesamt wurden neun Elektrizitätsversorgungsunternehmen kontaktiert. Drei Unternehmen reichten ein erstes Angebot ein und wurden anschliessend zu einer vertieften Prüfung der Elektra und der Abgabe eines definitiven Angebots eingeladen. Alle drei machten von dieser Möglichkeit Gebrauch. Gestützt auf die eingereichten Unterlagen und die weitere Evaluation beschloss der Gemeinderat, mit der SAK und Primeo in vertiefte Vertragsverhandlungen zu treten.

Gesamtbeurteilung der Angebote

Die zwei eingegangenen Angebote der SAK und Primeo wurden sorgfältig anhand finanzieller, organisatorischer, technischer und vertraglicher Kriterien miteinander verglichen. Der Kaufpreis war ein wichtiges, aber nicht das allein ausschlaggebende Kriterium. Entscheidend war die Gesamtbeurteilung der Angebote. Für Primeo sprachen insbesondere:

- der höhere Kaufpreis: Primeo bietet CHF 19,2 Mio., SAK CHF 18,885 Mio.;
- die kostengünstigere Lösung für die Ermittlung des Stromverbrauchs für die öffentlichen Beleuchtung. Bei Primeo kann der Verbrauch rechnerisch ermittelt werden, während das Angebot von SAK die Installation und den Unterhalt zusätzlicher Messeinrichtungen vorsieht. Dadurch können über die kommenden Jahre Kosten von mehreren hunderttausend Franken vermieden werden;
- die hohe Investitions- und Umsetzungskraft für die Weiterentwicklung des Verteilnetzes;
- die hohe Flexibilität bei der Ausgestaltung der Zusammenarbeit;
- die Bereitschaft, auf die Anliegen der Gemeinde einzugehen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln;
- sowie die Bereitschaft, weiterhin mit regionalen Unternehmen zusammenzuarbeiten und damit zur regionalen Wertschöpfung beizutragen.

Da die Stromversorgung stark reguliert ist, müssen alle Anbieter die gesetzlichen Anforderungen und die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleisten. Der Gemeinderat ging deshalb davon aus, dass beide Anbieter die fachlichen und technischen Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb des Verteilnetzes ohne weiteres erfüllen. Ausschlaggebend waren daher insbesondere das Gesamtangebot sowie die Qualität der zukünftigen Zusammenarbeit. In der Gesamtbeurteilung kam der Gemeinderat deshalb zum Schluss, dass Primeo für Gaiserwald das überzeugendere Gesamtpaket bietet.

Wer ist Primeo?

Primeo ist eine genossenschaftlich organisierte Schweizer Energiegruppe. Getragen wird sie von der Genossenschaft Primeo Energie mit rund 58'000 Genossenschafterinnen und Genossenschaftern. Diese können über Delegierte Einfluss auf die Ausrichtung der Genossenschaft nehmen. Die erwirtschafteten Mittel verbleiben grösstenteils in der Gruppe und werden insbesondere in die Energieversorgung und -infrastruktur sowie in Projekte für Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Versorgungssicherheit und Innovation investiert. Damit kommen sie letztlich auch den Stromkundinnen und Stromkunden zugute.

Mit ihren rund 700 Mitarbeitenden versorgt Primeo unter dem Motto «Wir bündeln Energie» über 180'000 Haushalte in der Schweiz und Frankreich zuverlässig mit Energie. Die Vertragspartnerin Primeo Netz AG ist Teil der im Jahr 1897 gegründeten und genossenschaftlich organisierten Primeo Energie Gruppe und hat ihren Hauptsitz in Münchenstein. In ihrer Rolle als Verteilnetzbetreiberin versorgt und betreut Primeo insgesamt 74 Gemeinden in den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn sowie im Elsass.

Primeo in der Ostschweiz

Auch in der Ostschweiz ist Primeo seit längerer Zeit aktiv. Diese Präsenz soll weiter ausgebaut und intensiviert werden. Hierzu wurde im Herbst 2024 der Bürostandort in St. Gallen eröffnet – dies, um eine kundennahe Betreuung vor Ort sicherstellen zu können. Der Standort OST wird kontinuierlich ausgebaut und mit weiteren personellen und organisatorischen Ressourcen gestärkt. Bestehende Kooperationen werden möglichst weitergeführt und neue, ergänzende Zusammenarbeiten eingegangen.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass solche Absichtserklärungen keine rechtliche Bindung darstellen. Er ist jedoch überzeugt, dass Primeo die gewählte Strategie zur Entwicklung des Marktes Ostschweiz aktiv weiterverfolgen wird. Im Wärmebereich ist der Markteintritt bereits erfolgt; Primeo betreibt den Wärmeverbund Arbon-Steinach.

Kurzbeschrieb Primeo / SAK

Thema	Primeo	SAK
Rechtsform	Genossenschaft (58'000 Genossenschafter) mit Delegiertensystem	Aktiengesellschaft; 100% im Besitz der Kantone SG, AR, AI
Formale Mitwirkung	direkt über Delegiertensystem; 345 Delegierte	indirekt über staatliche Eigentümer, Verwaltungsrat und politische Prozesse
Governance-Charakter	genossenschaftlich, unternehmerisch, breit abgestützt	staatsnah, service-public-nah, langfristig orientiert
Gründung	1897	1914
Hauptsitz	Münchenstein BL	St. Gallen
Umsatz 2024	CHF 2,217 Mrd.	CHF 582 Mio.
Bilanzsumme 2024	CHF 2,989 Mrd.	CHF 998 Mio.
Eigenkapitalquote 2024	56%	73,7%
Netzlänge	5'466 km Kabel- und Freileitungen	ca. 4'800 km Verteilnetz (MS + NS)

Welche Auswirkungen hat der Verkauf?

Was wird verkauft?

Die Primeo Netz AG, Münchenstein, erwirbt von der Gemeinde Gaiserwald die für den Betrieb der Verteilnetzinfrastruktur betriebsnotwendigen Aktiven und Passiven der Elektra zu Eigentum sowie die dazugehörenden Geschäftsbeziehungen und Vertragsverhältnisse.

Die betriebsnotwendigen Aktiven umfassen sämtliche Anlagen des elektrischen Verteilnetzes der Elektra im eigenen Versorgungsgebiet, namentlich das gesamte Mittelspannungs- und Niederspannungsnetz der Elektra sowie die dazu gehörenden Kabelrohranlagen inkl. Reserverohren, Transformatorenstationen, Verteilkabinen, Grundstücke, Kundenanschlüsse, Mess- und Steuereinrichtungen, Schliessanlagen etc.

Die betriebsnotwendigen Passiven umfassen die passivierten Anschlussbeiträge für das Mittelspannungs- und Niederspannungsnetz. Die von Dritten eingezoge-

nen Anschlussbeiträge vermindern die Infrastrukturkosten und hängen daher mit dem Verwaltungsvermögen (Anlagevermögen) zusammen.

Nicht zum Kaufgegenstand gehören die Immobilie Moosstrasse 10 (Werkhof), Forderungen und laufenden Verpflichtungen (Debitoren und Kreditoren), die Kontokorrentschuld gegenüber der allgemeinen Gemeinderechnung, die stichtagsbezogenen Rechnungsabgrenzungen sowie die aktivierten Anlagen für die öffentliche Beleuchtung und die Stromproduktion mit Photovoltaik.

Versorgungssicherheit und Sicherung der Interessen nach dem Verkauf

Die Versorgungssicherheit ist unabhängig von der Eigentümerschaft des Verteilnetzes gesetzlich vorgeschrieben. Unternehmensstrategien können sich im Laufe der Zeit verändern. Deshalb hat der Gemeinderat bei der Prüfung nicht nur die heutige Situation berücksichtigt, sondern auch darauf geachtet, dass die öffentlichen Interessen langfristig abgesichert sind. Auch nach einem Verkauf bleibt die Stromversorgung Teil der öffentlichen Grundversorgung. Primeo ist deshalb weiterhin an gesetzliche Vorgaben gebunden und muss ihren Versorgungsauftrag zuverlässig erfüllen. Darüber hinaus werden die Interessen der Gemeinde und der Bevölkerung auf mehreren Ebenen abgesichert:

- Gesetzliche Vorgaben: Für alle Verteilnetzbetreiber in der Schweiz gelten dieselben gesetzlichen Anforderungen bezüglich Versorgungssicherheit, Netzbetrieb und Tarife.
- Kaufvertrag: Dieser regelt die Rechte und Pflichten von Primeo gegenüber der Gemeinde verbindlich.
- Vertraglich vereinbarte Leistungen: Wichtige Qualitätsstandards und weitere Leistungen werden vertraglich festgelegt, soweit sie nicht bereits geregelt sind.
- Rückkaufsrecht: Sollte das Verteilnetz künftig an einen ausländischen Netzbetreiber oder einen Finanzinvestor verkauft werden, verfügt die Gemeinde über ein vertraglich vereinbartes Rückkaufsrecht.
- Mitwirkung bei Primeo: Als Genossenschaft verfügt Primeo über Mitwirkungsmöglichkeiten für ihre Genossenschafterinnen und Genossenschafter. Diese nehmen ihre Mitwirkungsrechte insbesondere über die von ihnen gewählten Delegierten wahr. Die Genossenschafterinnen und Genossenschafter aus Gaiserwald wählen ihre Delegierten gemäss den Statuten der Primeo Energie Genossenschaft. Genossenschafterin bzw. Genossenschafter bei Primeo können sowohl die Gemeinde als auch Eigentümerinnen und Eigentümer der neu am Stromnetz der Primeo angeschlossenen Liegenschaften in der Gemeinde Gaiserwald werden.

Die Gemeinde kann ihre öffentlichen Interessen auch ohne Eigentum am Verteilnetz wirksam wahrnehmen. Wie in anderen Gemeinden ohne eigenes Verteilnetz werden ihre Interessen durch die gesetzlichen Vorgaben sowie durch die Konzession des Kantons und die vertraglichen Vereinbarungen abgesichert. Aus Sicht des Gemeinderats ist deshalb nicht das Eigentum am Stromnetz entscheidend, sondern dass die Bevölkerung auch künftig zuverlässig mit Elektrizität versorgt wird und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

Die Betriebsführende Stelle (BFS) von Primeo überwacht und steuert rund um die Uhr die elektrischen Energieflüsse im Netzgebiet. Im Störungsfall greift die BFS auf den dezentral organisierten Pikettdienst zurück, der Probleme zeitnah beheben kann. Damit ist ein sicherer Betrieb jederzeit gewährleistet und der Störungsdienst mittels zentraler Leitstelle (inkl. Notleitstelle) und lokaler Pikettorganisation sichergestellt.

Strompreis

Der Strompreis setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen:

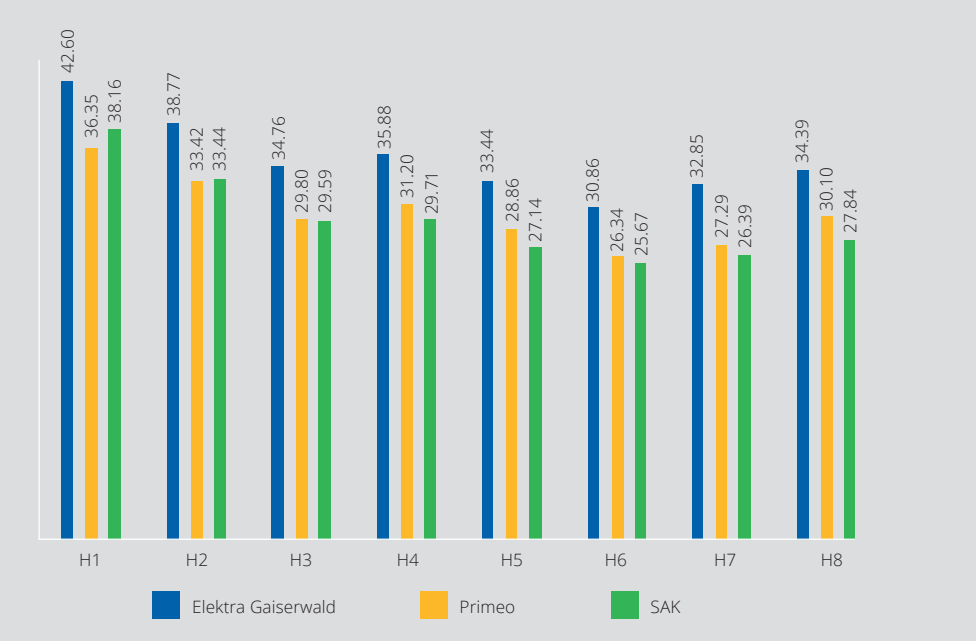
- dem Netznutzungsentgelt (Netztarif),
- der Energie,
- Messtarif,
- den Abgaben an Bund und Gemeinde.

Die Primeo legt den Netz-, Energie- und Messtarif im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben fest. Der Netz- und Messtarif unterliegt den gesetzlichen Vorgaben und der Aufsicht durch den Bund. Die Energiepreise richten sich nach den Beschaffungskosten und den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die Abgaben werden durch den Bund und die Gemeinde festgelegt. Der Verkauf des Verteilnetzes führt deshalb nicht automatisch zu höheren oder tieferen Strompreisen.

Die Kundinnen und Kunden der Elektra erhalten mit Primeo eine neue Stromversorgerin. Grundsätzlich gelten in der Gemeinde Gaiserwald zukünftig die gleichen Tarife wie im übrigen Versorgungsgebiet der Primeo. Durch unterschiedlich hohe Abgaben an das Gemeinwesen können sich die Strompreise unterscheiden.

Strompreis 2027 nach ElCom-Verbrauchsprofil in Rp./kWh

Die nachfolgend dargestellten Tarife für das Jahr 2027 bilden eine Momentaufnahme vor der geplanten Eigentumsübertragung per 1. Januar 2028. Sie ermöglichen einen Vergleich der aktuell publizierten Tarife, lassen jedoch keine verbindliche Aussage über die Strompreise ab dem Jahr 2028 zu.



Datenbasis: ElCom Strompreise Schweiz, www.strompreis.elcom.admin.ch, Tarifjahr 2027, Produkt Standard, Abgaben an Gemeinwesen (Elektra: 0.60 Rp./kWh, Primeo 0.44 bis 0.78 Rp./kWh je nach Verbrauchsprofil, SAK 0.60 Rp./kWh

H1: 1'600 kWh/Jahr: 2-Zi.-Wohnung mit Elektroherd
H2: 2'500 kWh/Jahr: 4-Zi.-Wohnung mit Elektroherd
H3: 4'500 kWh/Jahr: 4-Zi.-Wohnung mit Elektroherd und Elektroboiler
H4: 4'500 kWh/Jahr: 5-Zi.-Wohnung mit Elektroherd und Tumbler (ohne Elektroboiler)
H5: 7'500 kWh/Jahr: 5-Zi.-Einfamilienhaus mit Elektroherd, Elektroboiler und Tumbler
H6: 25'000 kWh/Jahr: 5-Zi.-Einfamilienhaus mit Elektroherd, Elektroboiler, Tumbler und mit elektrischer Widerstandsheizung
H7: 13'000 kWh/Jahr: 5-Zi.-Einfamilienhaus mit Elektroherd, Elektroboiler, Tumbler, Wärmepumpe 5 kW zur Beheizung
H8: 7'500 kWh/Jahr: Grosse, hoch elektrifizierte Eigentumswohnung

Investitionen

Nach dem Verkauf entscheidet Primeo als Eigentümerin über die Investitionen in das Verteilnetz. Sie ist gleichzeitig dafür verantwortlich, dass das Netz den gesetzlichen Anforderungen entspricht und die Versorgung langfristig sichergestellt bleibt.

Kundendienst

Primeo arbeitet im Bereich Abrechnung und Kundendienst mit dem Elektrizitätswerk des Kantons Zürich (EKZ) und weiteren Verteilnetzbetreibern zusammen. Der reibungslose Ablauf der Verrechnungsprozesse ab dem Übernahmezeitpunkt ist damit sichergestellt. Darin enthalten sind auch alle Lösungen, die ein Verteilnetzbetreiber rund um den Eigenverbrauch abwickeln können muss (ZEV, zZEV, LEG etc.).

Diese Zusammenarbeit stellt zudem sicher, dass Neuerungen wie der Mantel- oder auch der Beschleunigungserlass möglichst standardisiert und vor allem auch kostengünstig innerhalb der vorgegebenen Fristen umgesetzt werden können.

Öffentliche Beleuchtung

Die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung sind nicht Teil des Kaufgegenstandes. Sie sind zwar im Verwaltungsvermögen der Elektra aktiviert, werden aber nicht mitverkauft und anschliessend in das Verwaltungsvermögen der Gemeinde überführt. Der Strombezug, Kostenermittlung und die Übernahme von Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung werden vertraglich geregelt. Für Netznutzung und Strombezug der Strassenbeleuchtung bezahlt die Gemeinde jährlich rund CHF 40’000 an die Elektra. Künftig erfolgen diese Zahlungen an Primeo.

Gemeinschaftsantennenanlage

Die Anlagen der Gemeinschaftsantenne gaiserwald.net sind in einem gesonderten Gemeindeunternehmen erfasst. Sie gehören ebenfalls nicht zum Kaufgegenstand. Soweit Glasfasern von gaiserwald.net in Hüllrohranlagen der Elektra verlaufen oder umgekehrt, wird diese Rohrnutzung vertraglich zwischen Primeo und gaiserwald.net geregelt.

Grundstück Moosstrasse 10, Abtwil

Die Gewerbeliegenschaft Moosstrasse 10 in Abtwil, welche die Elektra bisher teilweise als Werkhof genutzt hat, ist nicht Teil des Kaufgegenstandes. Sie ist im Finanzvermögen der Elektra aktiviert, wird aber nicht mitverkauft und anschliessend zum amtlichen Verkehrswert (aktueller Wert CHF 1'530'000) in das Finanzvermögen der Gemeinde überführt.

Primeo sieht vor, Teile davon zu mieten und im vergleichbaren Umfang weiterhin als Werkhof zu nutzen. Das ebenfalls eingemietete Bauamt soll dabei nicht beeinträchtigt werden.

Photovoltaik-Anlagen

Die Photovoltaik-Anlagen der Elektra, d. h. jene auf den Dächern des Alters- und Pflegezentrums Oberhalden, Engelburg, des Alters- und Pflegezentrums Wisental, Abtwil, der Turnhalle Grund, Abtwil, der Turn- (inkl. Fassade) und Mehrzweckhalle in Engelburg, des Oberstufenzentrums Mühlizelg, Abtwil, sowie des Feuerwehrdepots in Abtwil sind nicht Teil des Kaufgegenstandes. Sie sind zwar im Verwaltungsvermögen der Elektra aktiviert, werden aber nicht mitverkauft und anschliessend in das Finanzvermögen der Gemeinde überführt.

Gemeindeabgaben auf dem Strompreis

Für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch die Anlagen eines EVU kann die Gemeinde eine Konzessionsgebühr verlangen. Die Gemeinde Gaiserwald schafft die dazu notwendige Rechtsgrundlage in einem referendumspflichtigen Erlass. Sie legt darin die Bemessungsgrundlagen in Grundzügen fest (z. B. in Rp./kWh), definiert einen Maximalbetrag und überträgt dem Gemeinderat die Kompetenz, den genauen Satz innerhalb des Rahmens jährlich zu bestimmen oder bei Bedarf anzupassen.

Bisher erhebt die Gemeinde Gaiserwald eine Abgabe auf dem Strompreis zur Äufnung des Energiefonds in der Höhe von 0.6 Rappen/kWh. Die Rechtsgrundlage dazu findet sich im Energiefondsreglements vom 11. Januar 2010. Der Energiefonds soll weiterbestehen. Die dazu notwendige Rechtsgrundlage wird durch die Anpassung des Energiefondsreglementes geschaffen. Sie untersteht dem fakultativen Referendum.

Finanzielle Folgen

Kaufpreis und Eigentumsübertragung

Der vereinbarte Kaufpreis beträgt CHF 19'200'000 zuzüglich allfälliger Mehrwertsteuer. Er basiert auf dem voraussichtlichen kalkulatorischen Restwert der Anlagen der Elektra per 31. Dezember 2027. Dieser wurde hergeleitet aus dem kalkulatorischen Restwert der Anlagen per 31. Dezember 2024 sowie den geplanten Investitionen und Abschreibungen in den Jahren 2025 bis 2027. Weichen die tatsächlichen Investitionen und Abschreibungen von den Planwerten ab, wird der Kaufpreis gemäss dem vertraglich vereinbarten Mechanismus entsprechend angepasst.

Nachdem der vereinbarte Kaufpreis per 31. Dezember 2024 um CHF 2'463'000 über dem kalkulatorischen Restwert per Stichtag liegt, erzielt die Gemeinde in diesem Umfang einen Veräusserungsgewinn. Der Gemeinderat beurteilt den erzielten Kaufpreis vor dem Hintergrund des durchgeführten wettbewerblichen Verfahrens als marktgerecht.

Im Kaufpreis enthalten ist auch die Abgeltung für ein gemeinsames Umsetzungsprojekt. Ziel dieses Projektes ist es, die erforderlichen und systembedingten Aufarbeitungen sowie Vorbereitungen in allen relevanten Disziplinen zu leisten, um einen erfolgreichen Start und eine durchgehend hohe Dienstleistungsqualität für die Endkunden sicherzustellen.

Eigenkapital

Per Ende 2025 weist die Elektra ein Eigenkapital von CHF 9,3 Mio. aus. Für die Jahre 2026 und 2027 wird von ausgeglichenen Ergebnissen ausgegangen. Das Eigenkapital dürfte deshalb per Ende 2027 weiterhin rund CHF 9,3 Mio. betragen.

Mit dem Verkauf des Verteilnetzes entsteht voraussichtlich ein Veräusserungsgewinn von CHF 2,463 Mio. Dieser entspricht der Differenz zwischen dem erwarteten Kaufpreis von CHF 19,2 Mio. und dem kalkulatorischen Restwert der übertragenen Aktiven und Passiven von CHF 16,737 Mio. Das Eigenkapital der Elektra erhöht sich dadurch voraussichtlich von CHF 9,3 Mio. auf CHF 11,763 Mio.

Im Rahmen der anschliessenden Liquidation werden insbesondere die noch offenen Forderungen eingezogen und die Verpflichtungen gegenüber Dritten beglichen. Diese Vorgänge verändern das Eigenkapital grundsätzlich nicht. Reduktionen können sich jedoch aus nicht einbringlichen Forderungen, Liquidationskosten und allfälligen weiteren Wertberichtigungen ergeben.

Nach Abschluss des Verkaufs und der Liquidation werden die verbleibenden Vermögenswerte in das Finanzvermögen der Gemeinde überführt. Auf der Grundlage der aktuellen Planwerte wird mit einem Betrag von rund CHF 11,5 Mio. gerechnet. Die Differenz zum voraussichtlichen Eigenkapital vor der Liquidation berücksichtigt mögliche Liquidationskosten und Wertberichtigungen sowie die mit den Planwerten verbundenen Unsicherheiten.

Die Beträge können sich bis zum Abschluss der Eigentumsübertragung und der Liquidation noch verändern. Über die spätere Verwendung der in das Finanzvermögen übertragenen Mittel befinden die zuständigen Organe im Rahmen der Finanzplanung und der Budgets. Mit dieser Abstimmung wird nicht über die Verwendung dieser Mittel entschieden.

Geldflüsse zwischen Elektra und Gemeinde

Die Elektra bezahlt der Gemeinde eine jährliche Verwaltungskostenpauschale von CHF 180'000. Damit werden die anfallenden Lohn-, Infrastruktur- und Gemeinkosten der für die Elektra tätigen Mitarbeitenden in der Gemeindeverwaltung abgegolten. Brachte das Kontokorrent der Elektra gegenüber der Gemeinde bis 2023 noch Zinserträge ein, so fallen dafür seit 2024 Zinsaufwände an. Diese Geldflüsse entfallen bei einem Verkauf.

Bis 2023 schüttete die Elektra noch erhebliche allgemeine Gemeindeabgaben und ausserordentliche Beiträge an die Gemeinde aus. Die früheren ausserordentlichen Beiträge fallen bei einem Verkauf weg. Mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen für eine neue Konzessionsabgabe bzw. der Anpassung des Energiefondsreglementes an die neuen Verhältnisse können weiterhin eine Abgeltung für den gesteigerten Gemeingebrauch zugunsten der Gemeinde und eine Abgabe an den Energiefonds erhoben werden (vgl. Rubrik Gemeindeabgaben auf dem Strompreis).

Warum eine Volksabstimmung?

Gesamtbeschluss

Für die Umsetzung des Verkaufs sind mehrere direkt miteinander verbundene Beschlüsse der Bürgerschaft notwendig. Der formellen Zustimmung der Bürgerschaft gemäss Gemeindeordnung und Gemeindegesetz bedürfen:

- Änderung der Gemeindeordnung (vgl. Anhang 1), um die Rechtsgrundlage für das unselbständige Gemeindeunternehmen Elektra aufzuheben.
- Entwidmung des Verwaltungsvermögens der Elektra per 31.12.2027 (Prognose bei Abgabe Kaufangebote: CHF 16'737'000) ins Finanzvermögen, damit die Anlagen der Elektra verkauft werden können.
- Übertragung des Grundstückes Nr. 1610, Moosstrasse 10, Abtwil, der Elektra ins Finanzvermögen der Gemeinde zum amtlichen Verkehrswert (Stand 31.12.2025: CHF 1'530'000).
- Übertragung der Photovoltaik-Anlagen der Elektra, d.h. jene auf den Dächern des Alters- und Pflegezentrums Oberhalden, Engelburg, des Alters- und Pflegezentrums Wisental, Abtwil, der Turnhalle Grund, Abtwil, der Turn- (inkl. Fassade) und Mehrzweckhalle in Engelburg, des Oberstufenzentrums Mühlizelg, Abtwil, sowie des Feuerwehrdepots in Abtwil vom Verwaltungsvermögen der Elektra ins Finanzvermögen der Gemeinde zum Wert per 31.12.2027 (Stand 31.12.2025: CHF 465'426).
- Übertragung der öffentlichen Beleuchtung vom Verwaltungsvermögen der Elektra in das Verwaltungsvermögen der Gemeinde zum Wert per 31.12.2027 (Stand 31.12.2025: CHF 82'597).
- Aufhebung des Reglementes über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 10. Juli 2000 (vgl. Anhang 2).
- Aufhebung des Reglementes über die Erhebung von Anschlussbeiträgen vom 10. Juli 2000 (vgl. Anhang 3).

Gemäss Art. 72 des Gemeindegesetzes haben Abstimmungsvorlagen die Einheit der Materie zu wahren. Zwischen den einzelnen Teilen eines Antrags muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen. Gegenstände, die zwingend zusammengehören, müssen in einem Antrag zusammengefasst werden.

Die Bürgerschaft entscheidet darüber, den Verkauf der Elektra zu ermöglichen und die dafür erforderlichen Änderungen der kommunalen Rechtsgrundlagen und Vermögenszuordnungen zu genehmigen. Die Auswahl der Käuferin und die Genehmigung des Kaufvertrages liegen hingegen in der abschliessenden Kompetenz und Verantwortung des Gemeinderates und bedürfen keiner formellen Zustimmung der Bürgerschaft.

Bedeutung von Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen

Zum Finanzvermögen gehören diejenigen Vermögenswerte, die dem Gemeinwesen durch Kapital oder Ertragswert dienen und damit nur mittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben beitragen. Demgegenüber werden dem Verwaltungsvermögen diejenigen Vermögenswerte zugeordnet, die dem Gemeinwesen unmittelbar durch ihren Gebrauchswert für die Besorgung von öffentlichen Aufgaben dienen. Da die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen, sind sie weder realisier- noch pfändbar. Fehlende Realisierbarkeit als Kennzeichen des Verwaltungsvermögens meint jedoch nicht Unverwertbarkeit schlechthin. Gebrauchswerte, die dem Verwaltungsvermögen zugeordnet sind, können vielmehr so lange nicht veräussert werden, als sie der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe dienen.

Durch die Entwidmung des Verwaltungsvermögens der Elektra ins Finanzvermögen kann dieses anschliessend veräussert werden.

Urnenabstimmung

An der Bürgerversammlung kann mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass die Schlussabstimmung über den Verkauf der Elektra an der Urne erfolgt. Kommt dieses Drittel zustande, entscheiden die Stimmberechtigten anschliessend an der Urne über den Gesamtbeschluss. Andernfalls entscheidet die Bürgerversammlung abschliessend über das Geschäft.

Spätere Referendumsverfahren

Die Anpassung des Energiefondsreglementes und der Erlass eines neuen Reglementes für eine Konzessionsabgabe auf dem Strompreis zugunsten der Gemeinde sind nicht im Gesamtbeschluss für den Verkauf der Elektra enthalten. Sie können unabhängig vom Verkaufsentscheid beurteilt werden.

Nach dem Erlass durch den Gemeinderat unterstehen sie dem fakultativen Referendum.

Welches sind die nächsten Schritte?

Eigentumsübertragung

Als Stichtag für die Eigentumsübertragung und den Übergang von Nutzen und Gefahr wurde der 1. Januar 2028 bestimmt. Damit bleibt nach dem Volksentscheid ausreichend Zeit für die Integrationsarbeiten.

Terminplanung

Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten beginnen die Arbeiten zur Integration der Elektra in die betrieblichen Strukturen von Primeo. Dazu gehört auch, dass die Käuferin im August 2027 die Tarife für das Jahr 2028 erstmalig festsetzt und gegenüber dem Regulator (ElCom) deklariert. Vorgängig muss der Kanton bereits das Netzgebiet auf das Jahr 2028 hin der Käuferin zuteilen.

Die Überführung bringt zahlreiche Herausforderungen mit sich. Basierend auf ihren Erfahrungen mit anderen Werküberführungen plant Primeo ein gemeinsames Umsetzungsprojekt. Ziel dieses Projektes ist es, die erforderlichen und systembedingten Aufarbeitungen sowie Vorbereitungen in allen relevanten Bereichen zu leisten, um einen erfolgreichen Start und eine durchgehend hohe Dienstleistungsqualität für die Endkunden und Endkundinnen sicherzustellen.

Antrag

Der Gesamtbeschluss gemäss Auflistung Seite 20 über den Verkauf der Elektra Gaiserwald sei zu genehmigen.

Der Gemeinderat empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen, weil:

- die Herausforderungen für Netzbetreiber stark zunehmen wegen steigenden regulatorischen und technischen Anforderungen. Deshalb beurteilte der Gemeinderat die Eigentümerverantwortung der Gemeinde neu.
- ein professioneller Netzbetreiber unter den heutigen und künftig zu erwartenden Rahmenbedingungen die besseren Voraussetzungen mitbringt, die Herausforderungen langfristig wahrzunehmen und die Netzinfrastruktur auf einem hohen technischen Stand zu halten.
- Primeo aus Sicht des Gemeinderats das stärkste Gesamtangebot bietet.
- die öffentlichen Interessen vertraglich und gesetzlich geschützt bleiben.

Bei einem Nein

- wird die Elektra ihre Tätigkeit als kommunales Elektrizitätsversorgungsunternehmen weiterführen. Die strategische Verantwortung sowie die unternehmerischen und finanziellen Risiken verbleiben bei der Gemeinde.
- wird die bestehende Organisationsform weitergeführt. Der Leistungsauftrag für die technische Betriebsführung wird öffentlich ausgeschrieben.
- werden zusätzlich die Rechtsform der Elektra überprüft und mögliche Alternativen zur heutigen Form des unselbständigen Gemeindeunternehmens beurteilt.

Anhang 1

Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 9. November 2026

Der Gemeinderat Gaiserwald beschliesst:

I.
Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gaiserwald vom 26. März 2012[1] wird wie folgt geändert:

Art. 42 Bestand

Die politische Gemeinde Gaiserwald führt als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen:
~~a) die Elektra;~~
b) die Gemeinschaftsantennenanlage;
c) die Fernwärmeversorgung Gaiserwald.

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend
B. Gemeindeunternehmen		
3. Neue Ausgaben		
3.1. einmalige neue Ausgaben		
~~3.1.1.Elektra~~		
3.1.2.Gemeinschaftsantennenanlage / Fernwärmeversorgung Gaiserwald		
3.2. während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben		
~~3.2.1.Elektra~~		
3.2.2.Gemeinschaftsantennenanlage / Fernwärmeversorgung Gaiserwald		
4. Bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben		
~~4.1. Elektra~~	~~bis 200'000 je Fall max. 400'000 je Jahr~~	
4.2. Gemeinschaftsantennenanlage / Fernwärmeversorgung Gaiserwald	bis 100'000 je Fall max. 250'000 je Jahr	

1 *rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 27. Juni 2012*

II.

1. Dieser Nachtrag untersteht der Genehmigung durch die Bürgerversammlung vom 24. November 2026 sowie des Departementes des Innern.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Gemeinde Gaiserwald

Boris Tschirky	Andreas Kappler
Gemeindepräsident	Ratsschreiber

	fakultatives Referendum	Bürgerversammlung	Urnenabstimmung
	~~bis 800'000~~	~~über 800'000 bis 3'000'000~~	~~über 3'000'000~~
	bis 600'000	über 600'000 bis 2'500'000	über 2'500'000
	~~bis 200'000~~	~~über 200'000 bis 500'000~~	~~über 500'000~~
	bis 200'000	über 200'000 bis 350'000	über 350'000

Anhang 2

II. Nachtrag zum Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 9. November 2026

Der Gemeinderat Gaiserwald beschliesst:

I.
Das Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 10. Juli 2000[1] wird aufgehoben.

II.
1. Dieser Nachtrag untersteht der Genehmigung durch die Bürgerversammlung vom 24. November 2026.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Gemeinde Gaiserwald

Boris Tschirky	Andreas Kappler
Gemeindepräsident	Ratsschreiber

1 *nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Baudepartementes vom 8. September 2000; in Vollzug ab 1. Oktober 2000; geändert durch Nachtrag vom 8. Dezember 2014*

Anhang 3

Nachtrag zum Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen vom 9. November 2026

Der Gemeinderat Gaiserwald beschliesst:

I.
Das Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen vom 10. Juli 2000[1] wird aufgehoben.

II.
1. Dieser Nachtrag untersteht der Genehmigung durch die Bürgerversammlung vom 24. November 2026.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Gemeinde Gaiserwald

Boris Tschirky	Andreas Kappler
Gemeindepräsident	Ratsschreiber

1 *nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 5. September 2000; in Vollzug ab 1. Oktober 2000*

Gemeinde Gaiserwald
Hauptstrasse 21
9030 Abtwil
info@gaiserwald.ch
Tel. 41 (0)71 313 86 86